

Privilegien von Bayern Ec."!) und daher zu lesen verboten sind, aber ohne Censur für die Leser.

IV. Ist das Lesen der ganzen Bibel selbst mit Anmerkungen einfachen und ungebildeten Leuten nicht zu empfehlen, um so weniger ohne Bemerkungen. Beim alten Testamente ist es sonnenklar. Was helfen auch Anmerkungen bei gewissen geschichtlichen Theilen, die nur bei großer Reife, Kenntniß und Fertigkeit mit Nutzen gelesen werden können. Ja selbst das ganze neue Testamente ist nicht anzurathen, wenn es nicht erklärt ist. Die Betonung des Glaubens z. B. in den Briefen Pauli, Ausdrücke wie „Brüder des Herrn“ führen den leicht irre, der über die Redeweise der Schrift nicht belehrt ist.

V. Daraus folgt, daß der Seelsorger, wo er kann, diesem Nebel begegnen soll. Es wirkt still, aber eben darum tritt es nicht joggleich hervor. Der Vergleich mit schlechten Zeitungen, Romanen u. s. f. den man hier machen könnte, paßt insofern weniger, als dieselben durchaus nicht so autoritativ dem einfachen Mann erscheinen, wie die hl. Schrift, wenn sie gedruckt in einer Uebersetzung vor ihm liegt, und weil es sich hier um den Glauben an das göttliche Wort, die Wurzel des ganzen sittlichen Lebens handelt. Die indiscrete Lesung erzeugt Eigensinn, Dünkel, jenen dem Protestantismus so eigenthümlichen Geist eines stolzen „Für sich seins“, der sich's am todtten Buch Genüge sein läßt, Lust am Widerspruch und Grübeln, Selbstwissen und Selbstpredigen, der ihn eben zum Protestirenden macht. Am besten wird entgegengewirkt durch Privatbelehrung. Umtausch gegen andere Bücher oder wenigstens katholische Bibeln z. B. Allioli (Ausgabe in 3 Bde.), im Beichtstuhl, wenn nöthig und das Unheil sicher zu fürchten, selbst mit Androhung der Absolutionsverweigerung. Gegen Colportage kann wohl auch eine bestimmtere Warnung der Gemeinde Platz greifen. Hier in Oberösterreich entwickelt überhaupt in neuester Zeit der Protestantismus eine unheimliche Thätigkeit, die vielleicht mit den christusgläubigen Katholiken jene Kirchen anfüllen möchte, welche — o traurige Ironie! — die Christi Gottheit leugnenden Führer anderwärts ausgeleert haben, eine Thätigkeit, die den Katholiken jene Bibeln aufdrängt, deren Ursprung, selbst bezüglich der meisten Theile des neuen Testametes, protestantische Wissenschaft in das zweite Jahrhundert post Christum et Apostolos zu setzen beliebt. Das soll das reine Wort Gottes sein! Illumina, Domine his, qui in tenebris sedent!

Linz.

Professor Dr. Philipp Kothout.

VII. (Zwei Fälle über das Beichtsiegel.) 1. Der Pfarrer Blasius sitzt an einem Sonnabend wie gewöhnlich in seinem Beichtstuhl; da erscheint unter anderen Pönitenten auch die Dienst-

magd Julia, erklärt aber sogleich nach dem Eintritt in den Beichtstuhl, daß sie dieses Mal nicht beichten, sondern nur anfragen wolle, ob sie an gewissen Fasttagen Fleisch genießen dürfe, da ihr von der Herrschaft keine Fastenspeisen vorgesehen würden. Nachdem Blasius diese Anfrage erledigt, erinnert er sich aus einer früheren Beicht der Julia, daß dieselbe eine gefährliche Bekanntschaft unterhalte; deshalb ermahnt er sie auch jetzt wieder dringend, diese Gelegenheit zur Sünde möglichst zu meiden und empfiehlt ihr Wachsamkeit und Gebet, damit sie vor dem Falle in die Sünde bewahrt bleibe. Hierauf entläßt er sie mit dem priesterlichen Segen.

2. Ein anderes Mal kommt die nämliche Julia zu Blasius in den Beichtstuhl und erklärt wieder, nicht beichten zu wollen, da sie keine Zeit gehabt, sich gehörig vorzubereiten: sie möchte nur um einen Rath fragen, nämlich, ob sie einen gewissen Dienst, der ihr angeboten worden, annehmen solle oder nicht. „Euer Hochwürden“, so sagt Julia, „sind mein Beichtvater und kennen meinen moralischen Zustand; daher werden Sie um so leichter beurtheilen können, ob dieser Platz für mich geeignet sei oder nicht.“ Blasius erheilt ihr nun den Rath, den angebotenen Dienst wegen der damit verbundenen sittlichen Gefahren nicht anzunehmen, und erklärt, daß er ihr besonders deswegen diesen Rath geben müsse, weil sie zu schwach sei, jenen Gefahren erfolgreich zu widerstehen, wie er aus ihren früheren in der Beicht angegebenen Fehlritten mit Grund schließen könne.

Nun fragt es sich, ob Blasius in den angeführten Fällen das Beichtsiegel irgendwie verletzt habe oder nicht?

Um diese Frage gründlich beantworten zu können, müssen wir vorerst einige Grundsätze aufstellen über die Art und Weise, wie nach der Lehre der Moralisten das Beichtsiegel verletzt werden kann. Um in die Frage größere Klarheit hineinzubringen, unterscheiden wir mit mehreren Theologen zwischen Verlezung des Beichtsiegels im eigentlichen und uneigentlichen Sinne (*proprie et improprie dicta*. Cf. Sanchez, de matrim., l. III. disp. 16. n. 3, 5; Billuart, compendium theolog. t. III. tr. de poenitent. art. 3.; Luc. Ferraris, prompta biblioth., s. v. *sigillum sacram. confess.* n 20.; Berardi, praxis confessariorum, n. 1155) Eine Verlezung des Beichtsiegels im strengen und eigentlichen Sinne begeht derjenige, welcher die in der Beicht gehörten Sünden Anderen offenbart; im weiteren und uneigentlichen Sinne aber wird das Beichtsiegel verletzt, wenn der Beichtvater mit dem Pönitenten selbst über die gebeichteten Sünden außerhalb der Beicht zu reden anfängt. — Die Verlezung des Beichtsiegels im eigentlichen und strengen Sinne involviert eine dreifache Sünde: 1. eine Verlezung des anvertrauten Geheimnisses, 2. eine Sünde gegen die Tugend der Religion (*sacrilegium*),

3. gewöhnlich auch die Sünde der Chrabschneidung; daher ist dieselbe durch ein dreifaches Gesetz verboten: 1. durch das natürliche Gesetz, 2. durch ein indirectes positiv göttliches Gesetz, inwiefern nämlich ein solches Verbot aus dem göttlichen Gebot der Beicht sich mit Nothwendigkeit ergibt (cf. Lehmkuhl, theol. moral. II. 456); 3. durch ein kirchliches Gesetz, welches im IV. Lateran-Concil can. 21. „omnis utriusque“ mit folgenden Worten formulirt ist: „caveat autem (confessarius) omnino, ne verbo aut alio quovis modo prodat peccatorem . . . quoniam qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum cernimus etc.“ Wenn von Verletzung des Beichtsiegels schlechthin die Rede ist, so wird gewöhnlich diese Art derselben verstanden. — Die andere oben angeführte Art der Verletzung des Beichtsiegels ist zwar auch indirect durch das positiv-göttliche Gesetz verboten, insofern dieselbe eine Injurie gegen das göttliche Beichtinstitut und daher auch eine Sünde gegen die Tugend der Religion involvirt; jedoch ein diesbezügliches kirchliches Gesetz oder eine kirchliche Strafbestimmung kann nicht angeführt werden. (Luc. Ferraris, I. c. n. 34). — Es muß aber bemerkt werden, daß es dem Beichtwarter besonders in zwei Fällen erlaubt ist, mit dem Pöniten ten über die früher gebeichteten Sünden zu reden: 1. in den nachfolgenden Beichten (jedoch soll dies nicht ohne Grund geschehen, d. h. nur dann, wenn es zur Leitung des Pöniten ten nothwendig oder doch nützlich erscheint, (cf. Lehmkuhl, I. c. n. 469); 2. auch außer der Beicht, wenn der Pönitent freiwillig die Erlaubniß dazu gibt; und zwar ist in der Regel eine ausdrückliche Erlaubniß erforderlich, es genügt aber auch die indirecte Erlaubniß oder der sogenannte consensus tacitus d. h. ein solcher Consens, der nicht mit Worten, sondern mit einer äquivalenten Handlung gegeben wird z. B. wenn der Pönitent selbst über die gebeichteten Sünden zu reden anfängt. (S. Alph. Liguor., theol. Mor. I. VI. n. 651.)

Nach dieser theoretischen Auseinandersetzung können wir zur Beurtheilung der vorgelegten praktischen Fälle übergehen. Im ersten Falle hat Blasius offenbar das Beichtsiegel im oben angegebenen uneingentlichen Sinne verletzt: er hat außerhalb der Beicht mit der Pönitentin ohne eingeholte Erlaubniß über die gebeichteten Sünden gesprochen; denn hier liegt keine sacramentalische Beicht vor, da Julia ausdrücklich erklärt, nicht beichten zu wollen und das Eintreten in den Beichtstuhl an und für sich noch kein sicheres Zeichen ist, daß man sich dem Bußgerichte unterwerfen wolle. Blasius hat sich daher gegen das göttliche Gesetz, welches indirect jede Handlung verbietet, die das Beichtinstitut gehässig macht und gegen das Sacrament injuriös ist, wenigstens objectiv verfehlt; jedoch ein specielles

canonisches Gesetz hat er nicht verletzt und deshalb auch keine canonische Strafe sich zugezogen.

Im zweiten Falle hat Blasius in keinerlei Weise das Beichtsiegel verletzt. Denn hier gestaltet sich das Verhältniß ganz anders als im vorhergehenden Falle: Blasius hat zwar außerhalb der Beicht mit der Pönitentin über die in der Beicht geoffenbarten Sünden gesprochen, aber nicht ohne deren Erlaubniß. Wohl hat ihm Julia nicht ausdrücklich dazu die Erlaubniß gegeben; allein da dieselbe sich selbst auf jene Kenntniß ihres Seelenzustandes, die Blasius als Beichtvater gewonnen, berufen und ihn gemäß dieser Kenntniß zu urtheilen aufgefordert hat, so hat sie ihm hiemit auch stillschweigend und indirect erlaubt, von ihren gebeichteten Sünden Erwähnung zu machen. Da nun nach obiger Ausführung eine solche indirecte Erlaubniß als genügend erscheint, so ergibt sich, daß Blasius sich in diesem Falle keiner Verlezung des Beichtsiegels schuldig gemacht hat.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VIII. (**Fatale Folgen einer unwahren Vaterschaftserklärung für zwei Brautleute und deren parochus proprius.**) Species facti: Marcus und Crescentia, beide schon elternlos, kommen mit zwei Zeugen zu ihrem Pfarrer und melden sich zum Brautexamen. Dieser, erst kurze Zeit auf diesem Posten, nimmt ordnungsmäßig das Trauungsräpular auf. Bei Besprechung der Ehehindernisse und Eheverbote ergibt sich, daß ihrer vorhabenden ehelichen Verbindung kirchlicher- und staatlicherseits nichts im Wege stehe. Nur fiel dem Pfarrer bei Berührung des Punktes „Blutsverwandtschaft“ auf, daß der Bräutigam ungewöhnlich bleich wurde. Da die Braut in einem anderen Pfarrorte geboren war, jedoch seit Jahren im Hause des Vaters ihres Bräutigams wohnte, gab er ihr den Auftrag, ehebaldest ihren Taufsschein zu bringen, damit er in denselben Einsicht nehmen und die nöthigen Daten in das Räpular eintragen könne. An beide Rupturienten richtete er die Mahnung, die Zeit ihres Brautstandes als Vorbereitung zum würdigen Empfange des Sacramentes der Ehe zu benützen und sich inzwischen zu trennen, damit jedem Gerede über ihr Zusammenwohnen in einem Hause die Spitze abgebrochen werde.

Es vergingen Wochen, aber die Braut kam mit ihrem Taufsschein nicht. Ueberdies hörte er aus zuverlässiger Quelle, daß die Rupturienten seit mehreren Jahren ein unerlaubtes Verhältniß unterhalten, die Braut schon einmal Mutter geworden, das Kind jedoch anderwärts geboren und getauft worden sei. Auch seine Mahnung, daß sie nicht in einem Hause zusammenwohnen sollen, war erfolg-